

## Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen der

**Baumann GmbH**  
**Oskar-von-Miller-Straße 7, 92224 Amberg, Deutschland**

– nachstehend „**Baumann**“ genannt –

und

Name der Partner-Firma eintragen  
Adresse eintragen, Ort eintragen, Land eintragen

– nachstehend „**Partner**“ genannt –

über das Projekt

Projektbezeichnung eintragen  
Anfrage B-Angebotsnummer eintragen

Abschlussdatum: Datum eingeben

Gültigkeitszeitraum: Gültigkeitsdauer mit Kundenvorgaben zur Geheimhaltung  
abstimmen, wenn keine Vorgabe dann 5 Jahre Jahre

Baumann und der Partner (nachfolgend zusammenfassend oder einzeln auch „Parteien“ bzw. „Partei“ genannt) beabsichtigen im Rahmen der Zusammenarbeit im benannten Projekt (nachfolgend „Projekt“ genannt), vertrauliche Informationen auszutauschen. Um die beiderseitigen Interessen bezüglich der vertraulichen Informationen zu schützen, schließen die Parteien die folgende Vereinbarung ab.

## 1 Definitionen

### 1.1 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind

- alle Prototypen, Daten, Pläne, Modelle, Filme, Bilder, Unterlagen, Vorlagen, Muster, Know-how, Software sowie sonstige technische, kaufmännische oder geschäftliche Informationen aller Art und Angaben über Maßnahmen, Einrichtungen, Anlagen, Verfahren, Strukturen, Prozesse und sonstige Angelegenheiten einer Partei (nachfolgend auch „Informationsgeber“ genannt) und
- die der anderen Partei (nachfolgend auch „Informationsempfänger“ genannt) in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form übermittelt oder in anderer Weise bekannt werden.

Vertrauliche Informationen sind auch Kombinationen von Informationen, auch wenn die der Kombination zugrundeliegenden einzelnen Informationen die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen trägt der Informationsgeber.

### 1.2 „Vertrauliche Informationen“ liegen demgegenüber nicht vor, soweit die Informationen nachweislich

- der anderen Partei vor dem Empfangsdatum bekannt waren, oder
- der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
- der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich geworden sind, ohne dass die andere Partei hierfür verantwortlich ist, oder
- der anderen Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem hierzu berechtigten Dritten bekannt oder zugänglich gemacht wurden
- nicht als vertraulich gekennzeichnet sind.

Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen trägt der Informationsempfänger.

### 1.3 Keine Dritten im Sinne dieser Vereinbarung sind die mit der jeweiligen Partei oder ihrem Mehrheitsgesellschafter verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, soweit die jeweilige Partei sicherstellt, dass diese verbundenen Unternehmen sich an die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung halten.

## 2 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich hiermit, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen des Projektes von der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke des Projekts zu verwenden.

Die Parteien verpflichten sich weiterhin, vom Informationsgeber erhaltene vertrauliche Informationen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Informationsgebers zugänglich zu machen. In diesem Fall ist der Informationsempfänger verpflichtet sicherzustellen, dass der empfangende Dritte einer Geheimhaltungs- und Nichtnutzungsverpflichtungen unterliegt, die den Regelungen dieser Vereinbarung gleichwertig sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich seine Unterauftragnehmer und Mitarbeiter auch an Remote- und Home-Office Arbeitsplätzen ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Sämtliche Rechte an vertraulichen Informationen verbleiben in jedem Fall beim Informationsgeber, solange die Parteien keine schriftliche Vereinbarung über die Übertragung von Rechten oder die Einräumung von Nutzungsrechten zugunsten des Informationsempfängers geschlossen haben. Die Parteien behalten sich in jedem Fall das Recht zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen auf ihre jeweiligen vertraulichen Informationen vor.

### **3 Vervielfältigung von Informationen und Daten**

Schriftliche, elektronisch-gespeicherte oder gegenständliche Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung von Baumann vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Datenübertragung über allgemein zugängliche Netze sind Maßnahmen zum Schutz vor dem Zugriff Dritter in Absprache mit der Baumann Fachabteilung zu treffen.

Sollte Baumann eine bestimmte Art der Datenübertragung (Portale, verschlüsselte Emails) vorschreiben, ist diese vom Lieferanten zu nutzen. Es ist ferner untersagt, im Rahmen der Vertragsausführung zugängliche Datenträger, Akteninhalte oder sonstige Unterlagen jeder Art ohne Zustimmung des Auftraggebers zu benutzen, zu kopieren oder aus dem Unternehmen zu entfernen.

Alle Informations- und Datenträger sind bei Beendigung der Zusammenarbeit innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Zusammenarbeit zurückzugeben oder auf Verlangen von Baumann nachweislich zu löschen, bzw. zu vernichten.

### **4 Behandlung personengebundener Daten**

Partner, dessen Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und/oder Gesellschafter sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten des jeweils anderen Partners sowie dessen verbundene Geschäftspartner weder außerhalb der Zweckbindung dieses Vertrages zu verarbeiten, noch zu nutzen und dabei alle Regelungen der EU-DSGVO einzuhalten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages unbefristet weiter.

Der Partner wird insbesondere seine Mitarbeiter nach EU-DSGVO und § 5 BDSchG dazu verpflichten die Anforderungen nach EU-DSGVO § 9 BDSchG zu erfüllen.

### **5 Eigentumsvorbehalt**

Alle dem Informationsempfänger überlassenen Konstruktionen, Schriftstücke, Filme, Fotografien, Fotokopien, Tonbänder, Datenträger und alle Schriftstücke nebst Abschriften

und Durchschlägen einschließlich der Aufzeichnungen, welche die Tätigkeit betreffen, stehen im Eigentum des Informationsgebers. Diese hat der Partner als ihm anvertrautes Eigentum mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, vor jeder Einsichtnahme Dritter zu schützen und auf Verlangen jederzeit – spätestens jedoch bei Beendigung des Auftrages – an den Informationsgeber zurückzugeben, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht besteht.

## **6 Werbung**

Der Partner darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Baumann mit dieser Geschäftsverbindung werben.

## **7 Abwerbung von Mitarbeitern**

In Verbindung mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Partner, keine Baumann-Mitarbeiter abzuwerben bzw. in der Absicht anzusprechen, sie für eine Tätigkeit zu gewinnen. Die Wirkung dieser Klausel ist auf den Zeitraum der Zusammenarbeit und 12 Monate nach der Beendigung der Zusammenarbeit begrenzt.

## **8 Rechtsfolgen bei Verstoß**

Dem Partner ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 bzw. 18 UWG strafbar sind und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren geahndet werden können. Des Weiteren ist er zum Schadensersatz nach § 19 UWG verpflichtet.

Sollte der Informationsempfänger gegen die in dieser Vereinbarung begründeten Geheimhaltungsverpflichtungen und gegen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen schuldhaft verstoßen, so hat der Informationsgeber das Recht die Zusammenarbeit fristlos zu beenden. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche (z.B. Schadensersatz) bleibt davon unberührt.

Wenigstens fahrlässige Verletzung durch den Partner wird unterstellt, wenn der Informationsempfänger den Nachweis erbringen kann, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse aus der Sphäre des Partners oder seiner Unterauftragsnehmer an Dritte gelangt sind. Der Partner ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.

Gleichermaßen haftet der Partner für das Verhalten seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, ohne berechtigt zu sein, den Entlastungsbeweis nach § 831, Abs. 1, S. 2 BGB zu führen.

Sollte der Informationsempfänger von seinen Vertragspartnern (Informationsgeber) wegen einer Verletzung einer Geheimhaltungsvereinbarung in Anspruch genommen werden, so stellt der Informationsempfänger den Informationsgeber von Ansprüchen jeglicher Art frei, soweit die Verletzung auf einen Verstoß gegen diese Vereinbarung zurückgeht.

## 9 Sonstige Bestimmungen

Die Parteien werden die Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung in geeigneter Form den bei ihnen für die Durchführung des Projektes hinzugezogenen Angestellten, freien Mitarbeitern und Subunternehmern auch für die Zeit nach Beendigung der mit ihnen bestehenden Vertragsverhältnisse auferlegen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die jeweils andere Partei kann verlangen, dass die dazu ergriffenen Maßnahmen nachgewiesen werden.

Der Lieferant gewährt Baumann ein Zutrittsrecht, um Informationssicherheitsmaßnahmen zu bewerten. Der Lieferant verpflichtet sich betreffende Informationssicherheitsvorfälle umgehend an Baumann zu melden.

Die vorliegenden Bestimmungen gelten auch für verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) gemäß Ziffer 1.3 im In- und Ausland. Die Parteien verpflichten sich, Ansprüche, die aus einem Verstoß solcher Unternehmen gegen diese Vereinbarung resultieren, in gleicher Weise gegen sich gelten zu lassen wie dies im Falle eines eigenen Verstoßes der Fall wäre.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist zunächst für die oben genannte Dauer geschlossen, soweit die Zusammenarbeit der Parteien beim Projekt nicht fort dauert.

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen so abzuändern, dass sie gesetzlich zulässig sind und dabei dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung - einschließlich der Beendigung und Fortwirkung nach ihrer Beendigung - gilt das für Baumann zuständige Gericht, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechtes.

**Geschäftsführer / Prokurist**  
 \_\_\_\_\_  
 Name, Titel

\_\_\_\_\_  
 Name, Titel

Amberg, **Datum eingeben**  
 \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

---

Baumann GmbH

---

Unterschrift Partner